

Stadt Bückeberg

Notbetreuung in Kita und Kindertagespflege

Stand Kriterienkatalog: 07.01.2021

Fallgruppen

Die betriebsnotwendige Stellung in einem Berufszweig des öffentlichen Interesses sowie die persönliche Situation des Kindes bzw. der Kinder und der Erziehungsberechtigten sind Grundlage der Fallgruppendefinition.

Diese kann genutzt werden, um verschiedene Fallgruppen oder Konstellationen zu priorisieren.

Fallgruppe 1:

- Alleinerziehend, tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- beide Elternteile, tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- Besondere Härtefälle wie:
 - gravierende soziale Nachteile für Kinder (Hilfen zur Erziehung, Kindeswohlgefährdung)
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung bei berufstätigen Alleinerziehenden ohne Lebenspartner,
 - drohende Kündigung und erheblicher Verdienstausschlag.

Die o.g. Fallgruppe hat höchste Priorität und erhält auf jeden Fall einen Platz.

Fallgruppe 2:

- Beide Elternteile berufstätig, ein Elternteil im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses,
- Alleinerziehend (ohne Lebenspartner/-in) und berufstätig; nicht tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses,
- Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere Sprachförderbedarf,
- Elternteil/e mit körperlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen,
- Kinder, die im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden

Die o.g. Fallgruppe erhält einen Platz, soweit noch Kapazitäten in der Notbetreuung vorhanden sind.

Fallgruppe 3:

- Alleinerziehend und nicht berufstätig
- Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil nicht berufstätig oder in Elternzeit

- Beide Eltern berufstätig und nicht tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- Zur Zeit nicht berufsaktiv

Die o. g. Fallgruppe erhält grundsätzlich keinen Platz.